bkj

BUNDESVERBAND

für Kinder- und Jugendlichen-psychotherapie e.V. (bkj)

bkj • Unter den Eichen 5, Haus G • 65195 Wiesbaden

An den CDU/CSU Bundestagsabgeordneten
Dr. Günter Krings
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Wiesbaden, den 30.06.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Krings,

der Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (bkj e.V.) begrüßt den Referentenentwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) und des Bundesjustizministeriums (BMJ) und unterstützt das Ziel, dass Personen mit wahrgenommener Geschlechtsdysphorie Angaben zu ihrer Geschlechtsidentität und zu ihren Vornamen ändern können, und dafür keine erniedrigenden und langwierigen Prozesse durchlaufen müssen, die von Betroffenen in der Vergangenheit als diskriminierend und entwürdigend wahrgenommen wurden.

Das Transsexuellengesetz (TSG) war pathologisierend. Transgeschlechtlichkeit und Transidentität sind keine psychischen Erkrankungen, dies hat die WHO festgestellt. Der bkj begrüßt diesen Paradigmenwechsel für Störungen der Geschlechtsidentität. Geschlechts-dysphorie gilt im ICD 11 auch nicht mehr als psychische Krankheit.

Bundesgeschäftsstelle
Unter den Eichen 5, Haus G
65195 Wiesbaden

Tel.: 0611 880879-50
Fax.: 0611 880879-51

info@bkj-ev.de
www.bkj-ev.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank Düsseldorf • Konto 022 413 900 • BLZ 300 700 24
BIC (SWIFT): DEUTDEDBDUE • IBAN: DE40 3007 0024 0022 4139 00

Das Selbstbestimmungsgesetz wird für alle Menschen gelten, gerade weil es eben keine Gutachten und Diagnose mehr geben soll. Insofern sind nicht nur die berechtigten Interessen der Betroffenenverbände in den Blick zu nehmen, sondern – in unserem Falle – die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen, insbesondere der psychisch belasteten und erkrankten.

Insbesondere im Bereich der Kinder und Jugendlichen ist es als durchaus positiv zu bewerten, dass die Heranwachsenden sich mit ihrer Identität und somit auch ihrer Geschlechtsidentität intensiver auseinandersetzen. Im Altersfenster ab ca. 12-14 Jahren beginnt die u.a. die Entwicklungsaufgabe des Findens einer eigenständigen Identität. Dies setzt reibungsfreundliche Eltern und eine unterstützende Peergroup voraus. Intrapsychische Suchprozesse sind immer auch mit Verunsicherungen bis zur Identitätsdiffusion verbunden. In diesem Kontext ist im öffentlichen Diskurs darauf hinzuwirken, dass es normal ist, sich in dieser pubertären Phase nicht wohl in seinem Körper zu fühlen, Geschlechtsstereotype zu hinterfragen und sich von den Haltungen der Elterngeneration abzugrenzen. Die zunehmende Flexibilisierung in den Selbstinszenierungen Jugendlicher sind zu begrüßen und auch die Sensibilität für diverse und nonbinäre Geschlechtsidentitäten ist erfreulicherweise gestiegen. Es wird zu beobachten sein, inwieweit Jugendliche, die noch nicht fest (seit ihrer Kindheit) sich mit einem anderen als dem zur Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren, durch die niedrigschwellige Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen zusätzlich verunsichert und irritiert werden. Deshalb ist auch die Möglichkeit zu begrüßen, dass dieser Verwaltungsakt zurückgenommen werden kann.

Aufgrund der bisher hohen Komorbiditäten psychischer Erkrankungen bei betroffenen Kindern und Jugendlichen erwarten wir eine positive Wirkung auf die psychische Gesundheit von geschlechtsnonkonformen Kindern und Jugendlichen, wenn die F64-Diagnose nicht mehr vergeben wird. Für andere krankheitswerte Störungen, die auch bei diesen Heranwachsenden auftreten können, gelten alle Behandlungsleitlinien für die entsprechenden Störungsbilder, diese Patient*innen brauchen wie alle Kinder und Jugendlichen eine bedarfsgerechte Versorgung. Für psychisch kranke Kinder wird in den jeweiligen Behandlungsprozessen darauf zu achten sein, wie vorübergehende Identitätsstörungen zukünftig einzuordnen sind.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren, das sich auf die Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrages bezieht, werden Leitlinien entwickelt, die medizinische Eingriffe regeln sollen. An diesem Prozess hat sich auch der bkj beteiligt und erwartet die baldige Veröffentlichung der zukünftigen Leitlinie.

Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e.V. (bkj) • info@bkj-ev.de • www.bkj-ev.de

Wir möchten im Folgenden einige Bedenken und Vorschläge formulieren, die aus unserer Sicht im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten.

Bedenken

- Eine Vornamensänderung kann in der Pubertät und Adoleszenz auch als Abgrenzung gegen die Eltern verstanden werden.
- Wie wird ausgeschlossen, dass den Jugendlichen ihr Vorname „nur derzeitig" nicht gefällt und sie ihn deshalb ändern möchten? Psychotherapeutische Erfahrung lehrt, dass die Beziehung zum eigenen Vornamen im Lebensverlauf unterschiedlichen Bewertungen unterliegt und oft erst im späteren Erwachsenenalter als positiv angenommen wird.
- Jugendliche haben individuell sehr unterschiedliche Entwicklungsstände und Persönlichkeitsmerkmale. Eine hinreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes/Jugendlichen muss durch wohnortnah erreichbare, unabhängige und v.a. neutrale Beratungsangebote gestärkt werden. Hier sehen wir noch eine große Unterversorgung, auf die der Bund nur geringen Einfluss hat, da hier die Länder und Kommunen zuständig sind. Selbsthilfeverbände sind ein wertvoller Bestandteil der Begleitung von Trans*personen, können eine psychotherapeutisch qualifizierte Beratung jedoch nicht ersetzen.
- Wir beobachten einen zunehmenden Gruppendruck unter Peers und die narzisstisch motivierte Suche nach Alleinstellungsmerkmalen. Die Anzahl von Patient*innen mit Unsicherheiten der Geschlechtsidentität steigen an, da bleibt abzuwarten, ob es sich dabei um das bisherige Dunkelfeld handelt oder die Zahlen tatsächlich ansteigen.
- Da es auch psychisch kranke Eltern und Eltern, die das Geschlecht ihres Kindes ablehnen, gibt, könnte die Einflussnahme der Eltern beim Kind eine Solidarisierung mit der Position der Eltern auslösen, ohne dass das Kind tatsächlich transident ist. Auch wenn dies nur vorübergehend wirksam ist und die Jugendlichen sich in ihrem selbst empfundenen Geschlecht richtig fühlen, kann es zu emotionalen Belastungen und familiären Problemen führen, wie Menschen berichten, die von ihren Eltern als kleinere Kinder Kleidung des anderen Geschlechtes tragen mussten. Wie können diese Kinder wirkungsvoll geschützt werden? Nur wenn diese Form der Kindeswohlgefährdung entdeckt wird, kann das Jugendamt tätig werden.

Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e.V. (bkj) • info@bkj-ev.de • www.bkj-ev.de

Vorschläge

Beratungsstellen sollten eine staatliche Anerkennung benötigen mit einheitlichen Qualitätsstandards in Bezug auf Personal und Ausstattung, ähnlich wie bei Erziehungsberatungsstellen. Denkbar ist auch, diese Beratung an die Erziehungsberatungsstellen anzugliedern.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sind hervorragend qualifiziert, um hier eine entsprechende Beratung/Begleitung anzubieten, die als Kassenleistung abgerechnet werden könnte.

Wir sehen Jugendliche, die 16 Jahre alt sind, grundsätzlich in der Lage selbständig diese Entscheidung zu treffen, so wie es auch die BPtK fordert. Überlegenswert ist es für Jugendliche zwischen 16-18 Jahren eine Beratung zu empfehlen, insbesondere in Konfliktfällen. Zu klären ist, wer diese Beratung empfiehlt und vermittelt.

Der Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erklärt sich gerne bereit für Anhörungen und Fachgespräche zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Inés Brock-Harder

Vorsitzende des bkj e.V.

Verteiler:

- Bündnis90/Die Grünen Bundestagsabgeordnete Tessa Ganserer
- CDU/CSU Bundestagsabgeordnete Silvia Breher
- Die Linke Bundestagsabgeordnete Kathrin Vogler
- FDP Bundestagsabgeordnete Nicole Bauer
- SPD Bundestagsabgeordnete Sonja Eichwede

Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e.V. (bkj) • info@bkj-ev.de • www.bkj-ev.de